

# RS Vwgh 1996/2/20 94/13/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119 Abs1;

## Rechtssatz

Im Sinn der im § 119 Abs 1 BAO bestehenden Mitwirkungspflicht ist es Aufgabe des AbgPfl, im Verwaltungsverfahren die für den Bestand und Umfang seiner Abgabenpflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen, sowie die seiner Ansicht nach für seinen Standpunkt sprechenden Beweisanträge zu stellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130197.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)